

kommene Daten liefert, und ist wie das Münchner Exemplar unter Abt Samuel aufgezeichnet, von dem eine Hand des 12. Jh.s der Notiz seines Regierungsantritts i. J. 1055 beifügt: *fundator huius loci qui obiit a. d. 1097*. In einer von dessen Gründungen ist also die Hs. geschrieben oder deponiert worden, und wenn K. an Diertürn erinnert, so stimmt dazu vortrefflich die Auflösung dieser Propstei und ihrer Bibliothek am Ende des 15. Jh.s. Quellenkritisch ist es von Bedeutung, daß der Bericht zum J. 978 zwar in der Münchner Hs. fehlt, aber sich wörtlich in Lamperts Annalen wiederfindet. Die Weißenburger benutzten also, schließt der Herausgeber, die verlorenen Hersfelder Annalen auch für das 10. Jh. doch eingehender, als dies die Münchner Hs. vermuten ließ. Sie kannten aber auch Lamperts Werk; denn der wörtlich mit ihm übereinstimmende Satz über die Salbung Heinrichs IV. i. J. 1054; welche die Hand des 12. Jh.s nachtrug, muß doch wohl ihm entlehnt sein. Die Fragmente betreffen die Jahre 980/1, 1000/1, 1033/8, 1054—6/8; trotz ihres geringen Umfanges von etwa einer Oktavseite stellen sie einen wertvollen Fund dar.

Gießen.

K. Glöckner.

Joseph Prinz, Das Tiedlenburger Ministerialenrecht. Das wieder aufgefundene Original und seine Vorgeschichte (Westfäl. Forschungen 3, 1940, S. 156—182). Das in der Ministerialitätsforschung oft herangezogene, auch in einer Monographie (von R. Stessel, 1907) ausführlicher behandelte undatierte Ministerialenrecht der westfälischen Grafen von Tiedlenburg war bislang nur nach alten Abschriften veröffentlicht. Pr. untersucht das von ihm aufgefundene Original sorgsam nach Zeit und Veranlassung der Entstehung und bestimmt diese überzeugend mit den Jahren 1313—1328, wahrscheinlich 1325/26, und mit einem Dynastiewechsel im Tiedlenburger Land. Für die Niederschrift, die also jünger ist, als bisher angenommen wurde, erweist Pr. jedoch die Verwertung einer älteren Rechtsaufzeichnung, die er um 1250 ansetzen möchte. Ein Neudruck des Textes mit Kennzeichnung der älteren und der jüngeren Schicht, wie Pr. sie annimmt, bildet den Schluß der dankenswerten Arbeit.

Münster.

Sr. v. Kloebe.

Peter Bugtorf, Die lateinischen Grabinschriften in der Stadt Basel (Basler Beitr. 3. Geschichtswiss. 6). Basel 1940, Helbing u. Lichtenhahn; 224 S. — Das Buch ist von großem methodischem Interesse für das Unternehmen der Deutschen Inschriften, weil hier die philologische Seite der Aufgabe vorbildlich angepaßt ist. Die Einleitung behandelt die Überlieferung des Originalmaterials sinnvoll an Hand von Kirchengrundrissen mit nummerierten Fundstellen, was wir sinngemäß nachahmen sollten, um spätere Identifizierungen zu erleichtern; sodann in kritischer Erörterung der Abhängigkeitsverhält-